

kaernten.arbeiterkammer.at



# Rauchfangkehrer- fibel

Kehrplan · Tarife · Kehrgebiete



# Fragen Sie die AK!



*Günther Goach*

Die Konsumentenberatung der Arbeiterkammer ist die einzige Verbraucherschutzseinrichtung in Kärnten, die kostenlos Rat und Auskunft erteilt. Ob es um Kaufverträge, Versicherungen, Kredite, Reiseärger oder das Mietrecht geht: die AK steht allen Konsumenten kompetent zur Verfügung.

Außerdem informiert die Arbeiterkammer laufend über wichtige Fragen des Konsumentenschutzes und legt kostenlose Broschüren und Folder auf. Auch im Internet finden Sie unter [kaernten.arbeiterkammer.at](http://kaernten.arbeiterkammer.at) ausführliche Konsumenten-Informationen und viele interaktive Rechner, die Ihnen helfen, Geld zu sparen.

## **Günther Goach**

Präsident der Arbeiterkammer Kärnten

Soweit in dieser Broschüre personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

# Inhalt

Kehrverpflichtung . . . . .	4
Kehrplan . . . . .	5
Anzahl der Kehrungen . . . . .	6
Tarife . . . . .	9
Tariftabelle . . . . .	10
Erschwerniszulage . . . . .	12
Selbstkehrverpflichtung . . . . .	13
Berechnungsbeispiele . . . . .	14
Rauchfangkehrerwechsel . . . . .	18
Kehrgebiete . . . . .	19
Kärntner Heizungsanlagengesetz . . . . .	22
Überprüfung von Feuerungsanlagen . . . . .	23

# Kehrverpflichtung

Die Gefahren- und Feuerpolizeiordnung (GFPO) regelt, welche Anlagen einer Reinigungspflicht unterliegen. Sie legt weiters fest, wem die Verpflichtung zur Reinigung der Rauchfänge (Abgasfänge) übertragen wird.

Grundsätzlich ist der Rauchfangkehrer für die Reinigung der Rauchfänge (Abgasfänge) von der Sohle bis zur Mündung der Poterien (gemauertes Verbindungsstück zwischen Ofen und Kamin) und Rauchkanäle verantwortlich. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister im Rahmen der so genannten Selbstkehrung dem Gebäudeeigentümer diese Pflichten übertragen.

Die Kärntner Gefahren- und Feuerpolizeiordnung versteht unter reinigungspflichtigen Anlagen:

- Feuerungsanlagen einschließlich ihrer Anschlüsse, Rauch- und Abgasleitungen sowie Rauch- und Abgasfänge
- Luftleitungen und Müllabwurfschächte
- Lüftungseinrichtungen für Feuerungsanlagen

Die Reinigung muss so erfolgen, dass Ablagerungen beseitigt werden und eine wirksame Ableitung der Verbrennungsgase gewährleistet ist. Bei allen Anlagen, die vom Rauchfangkehrer zu reinigen sind, ist er auch dafür verantwortlich, dass die Reinigungsfristen eingehalten werden. Der Gebäudeeigentümer darf die Kehrung nicht behindern.

## **Beachten Sie bitte:**

Die Reinigung von Öfen, Herden und Zentralheizungskesseln kann auch ohne Rauchfangkehrer durchgeführt werden.

# Kehrplan

Laut GFPO muss der Rauchfangkehrer dem Gebäudeeigentümer, der Hausverwaltung oder sonstigen Nutzungsberechtigten vor Beginn eines jeden Kalenderjahres einen Kehrplan gegen Ersatz allfälliger Portokosten übermitteln. Der erste Kehrtermin (Monat, Tag) muss bereits eingetragen sein. Die weiteren Eintragungen müssen so erfolgen, dass anlässlich einer Reinigung mindestens der jeweils nächste Kehrtermin eingetragen wird. Der Rauchfangkehrer muss den Kehrplan einhalten. Ist die Reinigung zu den festgesetzten Kehrtagen aus schwerwiegenden Gründen für den Gebäudeeigentümer, den sonstigen Nutzungsberechtigten oder für den Rauchfangkehrer nicht zumutbar, ist innerhalb der Reinigungsfristen ein anderer Zeitpunkt zu vereinbaren. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Bürgermeister.

Der Gebäudeeigentümer (die Hausverwaltung) oder die Nutzungsberechtigten müssen den Kehrplan an einer für den Rauchfangkehrer zugänglichen Stelle anbringen. Der Rauchfangkehrer muss die durchgeführte Reinigung auf dem Kehrplan mit Datum und Unterschrift vermerken. Dafür gebührt dem Rauchfangkehrer keine gesonderte Vergütung.

## Kehrplan – Muster

**Die Rauchfangkehrarbeiten werden im Jahre ..... an folgenden Tagen durchgeführt:**

..... **Jänner**  
..... **Februar**  
..... **März**  
..... **April**  
..... **Mai**  
..... **Juni**  
..... **Juli**  
..... **August**  
..... **September**  
..... **Oktober**  
..... **November**  
..... **Dezember**

An den Kehrtagen sollen die Ofenanschlüsse gut verschlossen und abgedichtet sein, damit ein Rußaustritt verhindert wird.

Wenn an vorher genannten Tagen die Kehrung aus Verschulden der Kundschaft (durch Nichtanwesenheit oder Sonstiges) verhindert wird, kann für die Kehrung an einem anderen Termin ein Zuschlag von 100 bzw. 150 Prozent verrechnet werden.

**Hochachtungsvoll**  
**Peter Muster**  
**Rauchfangkehrermeister**  
**Dorfstrasse 66**  
**9944 Musterdorf**  
**Telefon 01011/334455**

## Anzahl der Kehrungen

Die Häufigkeit der Kehrung hängt vom verwendeten Heizmaterial ab:

**1. Viermal jährlich** für Feuerungsanlagen, die mit festen Brennstoffen, Heizöl schwer, mittel oder leicht, betrieben werden. Der Abstand zwischen den Reinigungen muss mindestens sechs Wochen betragen.

**2. Zweimal jährlich** für Feuerungsanlagen, die mit Heizöl extra leicht oder einem hochwertigeren Heizöl betrieben werden. Zwischen den Reinigungen müssen mindestens zwölf Wochen liegen.

Die Reinigungen der Rauchfänge der unter Punkt 1 und 2 genannten Heizungen müssen von 1. Oktober bis 31. Mai durchgeführt werden.

**3. Einmal jährlich** wenn Gasfeuerungsanlagen angeschlossen sind.

Wenn Feuerungsanlagen auf verschiedene Brennstoffe umgestellt werden können, richtet sich die Zahl der Reinigungen nach jenem Brennstoff, der mehr Reinigungen erfordert.

### **Besteigbare Rauchfänge**

Das sind Rauchfänge mit einer lichten Querschnittsfläche von mehr als 3000 cm<sup>2</sup>.

Sie müssen einschließlich der dazugehörigen Poterien und Rauchkanäle gereinigt werden:

- alle drei Monate bei durchgehender Verwendung
- alle sechs Monate bei acht- bis zwölfstündiger Verwendung pro Tag
- einmal jährlich in den übrigen Fällen

### **Sohlenreinigung**

Die an der Sohle angesammelten Rückstände sind von Rauch- und Abgasfängen alle zwölf Monate zu entfernen. Der Rauchfangkehrer ist auch für die Entsorgung der Rückstände verantwortlich.

### **Ansuchen um Kehrfristverlängerung**

Werden Rauchfänge (Abgasfänge) nur selten benützt, kann der Gebäudeeigentümer beim Bürgermeister einen Antrag auf Verringerung der Anzahl der Reinigungen stellen. Nach Anhörung eines Rauchfangkehrers des Kehrbezirkes hat der Bürgermeister die Zahl der Reinigungen zu minimieren. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass auch weniger Reinigungen die Gefahr von Entzündungen der Ablagerungen ausschließen und der Abzug der Rauchgase gewährleistet ist. Die Verpflichtung zur jährlich einmaligen Reinigung bleibt.

Als selten benützt gelten Rauchfänge (Abgasfänge), an die Feuerungsanlagen angeschlossen sind, die nur bei Ausfall anderer Wärmequellen verwendet werden sowie Rauchfänge von Gebäuden, die nicht durchgehend bewohnt werden.

### **Kehrung während des Sommers**

Bei Feuerungsanlagen, die vom 1. Juni bis 30. September benützt werden (zB Warmwasserbereitung), ist in diesem Zeitraum eine Kehrung durchzuführen.

Werden Feuerungsanlagen in diesem Zeitraum nicht benützt, muss der Gebäudeeigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte den Rauchfangkehrer bis 30. April schriftlich davon informieren. In diesem Zeitraum werden dann keine Reinigungen vorgenommen. Verständigungspflicht besteht auch dann, wenn ein Rauchfangkehrerwechsel vorgenommen wird.

### **Abmeldung Sommerkehrung – Muster**

#### **Abmeldung**

VOR- UND ZUNAME

PLZ/ORT

STRASSE

TELEFON

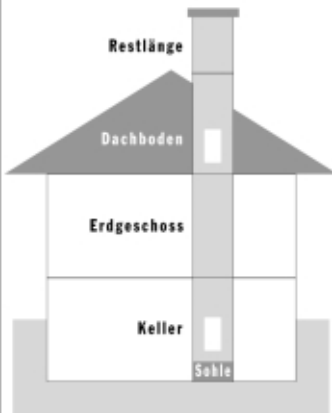
**Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der Rauchfang  
Nummer .....  
vom .....  
bis voraussichtlich .....  
nicht benützt wird.**

UNTERSCHRIFT

# Tarife

Wieviel der Rauchfangkehrer für welche Leistung verrechnen darf, ist durch die Verordnung des Landeshauptmannes geregelt. Der Höchstarif für Kehrungen hängt von der Art der Feuerungsanlage (Einzelfeuerstätten, zentrale Feuerungsanlagen) und von der Anzahl der Geschosse eines Gebäudes ab.

Bei der Berechnung der Geschoszahl gilt jenes als das erste, in dem der Fang beginnt. Danach zählt man alle weiteren dazu, die der Fang durchläuft. Vom Fußboden des ausgebauten oder nicht ausgebauten Dachgeschosses aufwärts zählen je drei volle Meter Fang als ein Geschoss. Eine Restlänge von mehr als zwei Metern zählt als ein Geschoss. Fangaufsätze sind in die Länge einzurechnen.



## Berechnungsblatt

Nach der Höchstarifverordnung sind Rauchfangkehrer verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Entgelte für die Kehrungen der einzelnen Kehrobjekte des betreffenden Hauses für das Kalenderjahr ersichtlich sind.

## Achtung!

Die Verjährungsfrist der Kehrgebühren beträgt drei Jahre. Bestehen Sie darauf, dass der Rauchfangkehrer das Berechnungsblatt aushändigt. Dazu ist er verpflichtet.

## Fixkostengrundtarif

Jeder Rauchfangkehrer ist berechtigt, für jedes Gebäude mit einer gesonderten Orientierungsnummer, einen Fixkostengrundtarif von höchstens € 9,93 einmal jährlich zu verrechnen.

## Sichtprüfung

Laut Gefahren- und Feuerpolizeiordnung (GFPO) muss der Rauchfangkehrer einmal innerhalb von drei Jahren die an Rauchfänge (Abgasfänge) angeschlossenen Feuerungsanlagen einer Sichtprüfung hinsichtlich ihres ordnungsgemäßen Zustandes unterziehen.

# Tariftabelle

A: Tarifpost	Kehrprijs/ Euro
a) Kehren eines Fanges bei Einzelfeuerstätten	
1. bis zu vier Geschossen . . . . .	€ 7,95
2. mit mehr als vier Geschossen . . . . .	€ 9,91
b) Kehren eines Fanges bei gewerblichen und zentralen Feuerungsanlagen einschließlich Etagenheizungen	
1. bis zu vier Geschossen . . . . .	€ 12,68
2. mit mehr als vier Geschossen . . . . .	€ 16,70
c) Kehren eines Fanges, sofern dieser nicht mit einem Kehrgerät gereinigt werden kann oder ein Besteigen ausdrücklich verlangt wird, und Kehren der Fänge von Block- und Fernheizwerken, je lfm . . . . .	€ 2,79
d) 1. Reinigung von Verbindungsstücken mit Kehrgeräten je lfm . . . . .	€ 1,88
2. Reinigung von Verbindungsstücken, welche bestiegen werden müssen, je lfm . . . . .	€ 3,78

<b>A: Tarifpost</b>	<b>Kehrrpreis/ Euro</b>
e) Entfernen nicht kehrbarer Rußbeläge (zB Ausbrennen, Ausschlagen) in Fängen, Verbindungsstücken oder Rauchkammern, pauschal für die gesamte Tätigkeit, ein- schließlich der erforderlichen Hilfsmittel und des Kehrens nach Beendigung des Entfernens, je angefangene halbe Stunde	€ 28,66
f) Entfernen und Entsorgung der an der Sohle des Fanges angesammelten Rückstände	
1. je Fang in Kellerräumen . . . . .	€ 1,63
2. je Fang in Wohnräumen . . . . .	€ 3,30
g) Abziehen eines Fanges im Sinne des § 33 Abs. 1 der Kärntner Bauordnung 1996 je Geschoss . . . . .	€ 2,39
h) Überprüfen der Betriebsdichtheit und der fachgemäßen Anordnung der Einmündung eines Fanges einschließlich der Erstellung eines schriftlichen Befundes für die Baube- hörde einschließlich Materialaufwand	
1. bis zu vier Geschossen . . . . .	€ 20,61
2. für jedes weitere Geschoss . . . . .	€ 1,63
i) Sichtprüfung der Einzelfeuerstätten je verwendetem Brennstoff, Wohneinheit oder der zentralen Feuerungsanlage gemäß § 24 Abs. 1 K-GFPO einschließlich der Erstellung eines schriftlichen Befundes mit Mängelfeststellung (inkl. Nachkontrolle) oder ohne Mängelfeststellung . . . . .	€ 8,77
j) Überprüfung der Feuerstätten und Rauchfänge gemäß § 20 Abs. 5 K-GFPO einschließlich der Erstellung eines schriftlichen Befundes mit Mängelfeststellung (inkl. Nachkontrolle) oder ohne Mängelfeststellung . . . . .	€ 8,77
<b>Alle Tarife inkl. MwSt.</b>	

## **B: Vereinbarte Leistungen**

1. Für alle vom Rauchfangkehrer erbrachten Leistungen, die nicht vom Abschnitt A erfasst und die mit dem Rauchfangkehrer vereinbart werden, darf das Entgelt € 21,43 je angefangene halbe Stunde nicht überschreiten.
2. Sofern vereinbarte Leistungen, die nicht vom Abschnitt A erfasst werden, von 18 bis 6 Uhr und am Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen bestellt und in dieser Zeit erbracht worden sind, darf das Entgelt € 25,62 je angefangene halbe Stunde nicht überschreiten.

# Erschwerniszulage

## **Zuschläge**

1. Die in der Gefahren- und Feuerpolizeiordnung vorgesehenen Zuschläge sind nur von den Sätzen des Abschnittes A, Punkte a) und b) des Tarifes zu berechnen. Zuschläge von Zuschlägen sind nicht zulässig.
2. Für Kehrarbeiten, die unter außerordentlichen Erschwernissen oder erhöhtem Zeitaufwand erfolgen, ist die Berechnung eines Zuschlages von € 4,93 pro Fang zulässig, wenn
  - a) der Fang aus bautechnischen Gründen von der Sohle oder vom geneigten Dach aus gereinigt werden muss oder wenn der Hauseigentümer eine derartige Reinigung ausdrücklich verlangt
  - b) die Reinigung ausschließlich in knieender Haltung oder auf Leitern stehend durchgeführt werden muss oder wenn die Reinigung von Fängen von Wohnnutzflächen aus erfolgt.
3. Ein Zuschlag darf je Gebäude mit einer gesonderten Orientierungsnummer lediglich einmal verrechnet werden.
4. Ein Zuschlag von 100 Prozent darf berechnet werden, wenn die Leistung

- a) außerhalb der festgesetzten Kehrfristen (Kehrtage) für die Werktage Montag bis Freitag von 6 bis 18 Uhr aus Verschulden des Gebäudeeigentümers (der Hausverwaltung), des Mieters oder sonstiger Nutzungsberechtigten erbracht werden muss und der Zeitpunkt nicht festgelegt worden ist
- b) ausdrücklich für die Zeit von 18 bis 6 Uhr der Werktage Montag bis Freitag bestellt und in dieser Zeit erbracht worden ist und nicht ein Verschulden des Rauchfangekehrers Veranlassung gegeben hat
- c) ausdrücklich für Samstag, Sonn- und Feiertage bestellt und in dieser Zeit erbracht worden ist.

## Selbstkehrverpflichtung

Die Eigentümer von Alm-, Jagd- und Forsthütten uä muss der Bürgermeister auf Antrag oder von Amts wegen zur Selbstkehrung der Rauch- und Abgasfänge einschließlich der Poterien und Rauchkanäle verpflichten, wenn

- die Gebäude von befahrbaren Straßen mit öffentlichem Verkehr mehr als zwei Kilometer entfernt sind
- die Eigentümer eine ordnungsgemäße Reinigung gewähren
- die Umgebung durch einen Brand des Gebäudes nicht gefährdet wird
- im Falle einer amtswegigen Verpflichtung das Einverständnis des zu Verpflichtenden vorliegt

Eine Verpflichtung zur Selbstkehrung darf nur nach Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen für das Fachgebiet „Feuerpolizei“ oder „Brandschutzwesen“ und unter den im Interesse der Brand- und Betriebssicherheit erforderlichen Bedingungen, erteilt werden.

Fällt eine der Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Selbstkehrung nachträglich weg, kommt der Gebäudeeigentümer der Verpflichtung zur Selbstkehrung nicht nach oder ergeben sich durch die Selbstkehrung brandgefährliche

Misstände, hat der Bürgermeister die Verpflichtung zu widerrufen.

Wurde eine Verpflichtung zur Selbstkehrung ausgesprochen, sind die Feuerstätten und Rauchfänge wenigstens einmal im Jahr durch einen Rauchfangkehrer zu überprüfen und bei Notwendigkeit zu reinigen.

## Berechnungsbeispiele

### Einfamilienhaus

bis vier Geschosse

#### Feuerungsanlage:

Kachelofen, Festbrennstoffherd, -ofen (Holz, Kohle)

**Tarifpost A a) Ziffer 1:** € 7,95

**Kehrfristen:** viermal jährlich, vom 1. Oktober bis 31. Mai, wobei zwischen den Reinigungen jeweils mindestens sechs Wochen liegen müssen.

**Erschwerniszuschlag:** Trifft einer der angeführten Erschwernisgründe zu kann der Rauchfangkehrer pro Keh- rung einen Zuschlag von € 4,93 je Fang verrechnen.

#### Rechenbeispiel:

Einzelfeuerstätte Tarifpost a) Z. 1 . . . . .	€ 7,95
plus € 4,93 Erschwerniszuschlag (Kehrung von der Sohle aus) . . . . .	€ 4,93
Kehrgebühr pro Kehrung. . . . .	€ 12,88
 vier Kehrungen pro Jahr, ohne Sommerkehrung.	€ 51,52
 einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif . . . . .	€ 9,93
Rauchfangkehrerkosten pro Jahr . . . . .	€ 61,45
Sichtprüfung einmal innerhalb von drei Jahren . . . . .	€ 8,77

Wird vom 1. Juni bis 30. September die Feuerungsanlage nicht benützt, hat der Gebäudeeigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte den Rauchfangkehrer bis 30. April schriftlich davon zu verständigen. Dann wird in diesem Zeitraum keine Kehrung vorgenommen.

## **Einfamilienhaus**

bis vier Geschosse

### **Feuerungsanlage:**

Ölofen (Heizöl extra leicht oder hochwertiger)

**Tarifpost A a) Ziffer 1:** € 7,95

**Kehrfristen:** zweimal jährlich, vom 1. Oktober bis 31. Mai, wobei zwischen den Reinigungen mindestens zwölf Wochen liegen müssen.

**Erschwerniszuschlag:** Trifft einer der angeführten Erschwernisgründe zu, so kann der Rauchfangkehrer pro Kehrung einen Zuschlag von € 4,93 je Fang verrechnen.

### **Rechenbeispiel:**

Einzelfeuerstätte Tarifpost a) Z. 1 . . . . .	€ 7,95
plus € 4,93 Erschwerniszuschlag (Kehrung von der Sohle aus) . . . . .	€ 4,93
Kehrgebühr pro Kehrung . . . . .	€ 12,88
zwei Kehrungen pro Jahr, ohne Sommerkehrung .	€ 25,76
einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif . . . . .	€ 9,93
Rauchfangkehrerkosten pro Jahr . . . . .	€ 35,69
Sichtprüfung einmal innerhalb von drei Jahren . . . . .	€ 8,77

Wird vom 1. Juni bis 30. September die Feuerungsanlage nicht benützt, hat der Gebäudeeigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte den Rauchfangkehrer bis 30. April schriftlich davon zu verständigen. Dann wird in diesem Zeitraum keine Kehrung vorgenommen.

## **Einfamilienhaus**

bis vier Geschosse

### **Feuerungsanlage:**

Zentralheizung mit festen Brennstoffen (Holz, Kohle)

**Tarifpost A b) Ziffer 1:** € 12,68

**Kehrfristen:** viermal jährlich, vom 1. Oktober bis 31. Mai, wobei zwischen den Reinigungen jeweils mindestens sechs Wochen liegen müssen.

**Erschwerniszuschlag:** Trifft einer der angeführten Erschwernisgründe zu, so kann der Rauchfangkehrer pro Kehrung einen Zuschlag von € 4,93 je Fang verrechnen.

**Rechenbeispiel:**

Zentralheizung Tarifpost b) Z. 1 . . . . .	€ 12,68
plus € 4,93 Erschwerniszuschlag (Kehrung von der Sohle aus) . . . . .	€ 4,93
Kehrgebühr pro Kehrung . . . . .	€ 17,61
vier Kehrungen pro Jahr, ohne Sommerkehrung . . . . .	
einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif . . . . .	€ 9,93
Rauchfangkehrerkosten pro Jahr . . . . .	€ 80,37
Sichtprüfung jeweils einmal innerhalb von drei Jahren . . . . .	€ 8,77

Wird vom 1. Juni bis 30. September die Feuerungsanlage nicht benützt, hat der Gebäudeeigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte den Rauchfangkehrer bis 30. April schriftlich davon zu verständigen. Dann wird in diesem Zeitraum keine Kehrung vorgenommen.

**Einfamilienhaus**

bis vier Geschosse

**Feuerungsanlage:**

Zentralheizung mit Heizöl extra leicht oder hochwertiger

**Tarifpost A b) Ziffer 1:** € 12,68

**Kehrfristen:** zweimal jährlich, vom 1. Oktober bis 31. Mai, wobei zwischen den Reinigungen jeweils mindestens zwölf Wochen liegen müssen.

**Erschwerniszuschlag:** Trifft einer der angeführten Erschwernisgründe zu, so kann der Rauchfangkehrer pro Kehrung einen Zuschlag von € 4,93 je Fang verrechnen.

### Rechenbeispiel:

Zentralheizung Tarifpost b) Z. 1 . . . . .	€ 12,68
plus € 4,93 Erschwerniszuschlag (Kehrung von der Sohle aus) . . . . .	€ 4,93
Kehrgebühr pro Kehrung . . . . .	€ 17,61
zwei Kehrungen pro Jahr, ohne Sommerkehrung .	€ 35,22
einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif . . . . .	€ 9,93
Rauchfangkehrerkosten pro Jahr. . . . .	€ 45,15
Sichtprüfung jeweils einmal innerhalb von drei Jahren . . . . .	€ 8,77

Wird vom 1. Juni bis 30. September die Feuerungsanlage nicht benützt, hat der Gebäudeeigentümer, Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte den Rauchfangkehrer bis 30. April schriftlich davon zu verständigen. Dann wird in diesem Zeitraum keine Kehrung vorgenommen.

### **Einfamilienhaus**

bis vier Geschosse

**Feuerungsanlage:** Zentralheizung mit Gas

**Tarifpost A a) Ziffer 1:** € 12,68

**Kehrfristen:** einmal pro Jahr

**Erschwerniszuschlag:** Trifft einer der angeführten Erschwernisgründe zu, kann der Rauchfangkehrer pro Kehrung einen Zuschlag von € 4,93 je Fang verrechnen.

### Rechenbeispiel:

Zentralheizung Tarifpost b) Z. 1 . . . . .	€ 12,68
plus € 4,93 Erschwerniszuschlag (Kehrung von der Sohle aus) . . . . .	€ 4,93
einmal pro Jahr . . . . .	€ 17,61
einmal pro Jahr Fixkostengrundtarif . . . . .	€ 9,93
Rauchfangkehrerkosten pro Jahr. . . . .	€ 27,54
Sichtprüfung jeweils einmal innerhalb von drei Jahren . . . . .	€ 8,77

# Rauchfangkehrerwechsel

Laut Gewerbeordnung kann der Landeshauptmann die Kehrgebiete so festlegen, dass der Konsument in einem Kehrgebiet zwischen zwei oder mehreren Rauchfangkehrern wählen kann. Gibt es in dem Kehrgebiet nicht mehr als zwei Rauchfangkehrer, ist der Wechsel in ein anderes Kehrgebiet zulässig. In Kärnten wurde durch die Kehrgebietsverordnung die Einteilung so vorgenommen, dass in den meisten Kehrgebieten zwischen mindestens zwei Rauchfangkehrern gewählt werden kann.

Im Fall eines Wechsels hat der bisher beauftragte Rauchfangkehrer unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die zuletzt erfolgte Kehrung und über den Zustand des Kehrobjektes an den Nachfolger, an die Gemeinde und an den Inhaber des Kehrobjektes zu übermitteln. Der Wechsel des Rauchfangkehrers darf nicht während der Heizperiode und nicht später als vier Wochen vor dem nächstfolgenden Kehrtermin erfolgen.

Der Gebäudeeigentümer muss bei Beendigung des Bauvorhabens bzw bei Beantragung der Benützungsbewilligung der Behörde (Gemeinde) bekannt geben, welchem Rauchfangkehrer er die Reinigungsarbeiten übertragen wird.

## Rauchfangkehrerwechsel – Muster

Max Muster  
Nirgendwostraße 1  
9999 Musterdorf

Datum, .....

Rauchfangkehrermeister  
Josef Kehrer  
Fanggasse 18  
8880 Kaming

### **Betr.: Rauchfangkehrerwechsel**

Sehr geehrter Herr Kehrer!  
Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Kehrarbeiten in meinem Haus ab sofort von der **Firma Albin Feger, Rauchgasse 9, 8880 Kaming** durchgeführt werden.  
Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme verbleibe ich  
mit freundlichen Grüßen Max Muster

# Kehrgebiete

## **HERMAGOR**

### 1. Kehrgebiet:

Dellach, Kirchbach, Kötschach-Mauthen, Lesachtal

Rauchfangkehrer: Peter Maier, 9460 Kötschach

### 2. Kehrgebiet:

Gitschtal, Hermagor-Presseggersee, St. Stefan.

Rauchfangkehrer: Rudolf Meidl, 9623 St. Stefan/Gail

## **KLAGENFURT-STADT UND -LAND**

### 1. Kehrgebiet:

Feistritz im Rosental, Ferlach, St. Margareten, Zell-Pfarre

Rauchfangkehrer: Herbert Heinz Guetz, 9170 Ferlach,  
Josef Tautscher, 9170 Ferlach

### 2. Kehrgebiet:

Klagenfurt, Maria Saal, Poggersdorf, Magdalensberg,  
Grafenstein, Ebenthal, Maria Rain, Köttmannsdorf,  
Ludmannsdorf, Keutschach, Maria Wörth, Krumpendorf,  
Pörtschach, Moosburg, Techelsberg

Rauchfangkehrer: Robert Göschl, 9020 Klagenfurt,  
Heribert Gritsch, 9020 Klagenfurt, Helmuth Johann Hafner,  
9020 Klagenfurt, Prof. Harald Jeschofnig, 9020 Klagenfurt,  
Andreas Anton Kopitar, 9020 Klagenfurt, Peter Kos,  
9020 Klagenfurt, Johann Peter Unterweger, 9073 Viktring,  
Albin Gaggl, 9210 Pörtschach, Bernhard Gritsch,  
9131 Grafenstein, Gebhart Hiebler, 9063 Karnburg

## **SPITTAL/DRAU**

### 1. Kehrgebiet:

Gmünd, Krems, Malta, Rennweg, Trebesing

Rauchfangkehrer: Volker Brandtner, 9853 Gmünd

### 2. Kehrgebiet:

Oberdrauburg, Irschen, Dellach im Drautal, Berg im Drautal,  
Greifenburg, Steinfeld, Weißensee, Kleblach-Lind, Mühldorf,  
Lurnfeld, Sachsenburg, Lendorf, Baldramsdorf

Rauchfangkehrer: Michael Scheriau, 9814 Mühldorf,  
Vinzenz Mandl, 9761 Greifenburg

3. Kehrgebiet:

Seeboden, Spittal/Drau, Millstatt, Radenthein, Bad  
Kleinkirchheim

Rauchfangkehrer: Christian Steinwender, 9800 Spittal/  
Drau, Helene Steinwender (Wtw.-Fortbetrieb),  
9800 Spittal/Drau, D. & F. Doblacher OEG, 9873 Döbriach

4. Kehrgebiet:

Flattach, Obervellach, Mallnitz, Reißbeck.

Rauchfangkehrer: Peter Binz, 9821 Obervellach

5. Kehrgebiet:

Großkirchheim, Heiligenblut, Stall, Rangersdorf, Winklern,  
Mörtschach

Rauchfangkehrer: Peter Bauer, 9500 Villach

## **VILLACH-STADT UND LAND**

1. Kehrgebiet:

Bad Bleiberg, Nötsch im Gailtal, Feistritz/Gail, Hohenthurn,  
Arnoldstein

Rauchfangkehrer: Christine Elfriede Kerth, 9530 Bad  
Bleiberg, Hannes Andreas Kölbl, 9586 Fürnitz

2. Kehrgebiet:

Stockenboi, Paternion, Ferndorf, Fresach, Weißenstein,  
Feld am See, Afritz, Treffen, Arriach

Rauchfangkehrer: Wolfgang Maurer, 9711 Paternion,  
Franz Klammer, 9520 Sattendorf

3. Kehrgebiet:

Villach und die Gemeinden Finkenstein, Wernberg, Ossiach,  
Rosegg, Velden, St. Jakob i. R., Schiefpling a. S.

Rauchfangkehrer: Peter Bauer, 9500 Villach, Franz Johann  
Steiner, 9500 Villach, Robert Lenk, 9232 Rosegg,  
Rudolf Meidl, 9500 Villach, Johann Hiebler KG,  
9232 Rosegg, Gerfried Heinrich Klavora, 9241 Wernberg

## **ST. VEIT/GLAN**

### 1. Kehrgebiet:

Frauenstein, St. Georgen am Längsee, Friesach, Möbling, Kappel/Krappfeld, Althofen, Guttaring, Deutsch-Griffen, Glödnitz, Gurk, Metnitz, Micheldorf, Straßburg, Weitensfeld/Flattnitz.

Rauchfangkehrer: Florian Wilhelm Rogl, 9314 Launsdorf, Othmar Anton Rothwangl, 9330 Althofen, Walter Ludwig Prilling, 9341 Straßburg, Mag. Dr. Astrid Maria Trappitsch, 9361 St. Salvator, Siegfried Wallner, 9360 Grafendorf

### 2. Kehrgebiet:

Hüttenberg, Klein St. Paul, Eberstein, Brückl

Rauchfangkehrer: Irene Brenner, 9372 Eberstein, Othmar Anton Rothwangl, 9330 Althofen

### 3. Kehrgebiet:

St.Veit/Glan, Liebenfels

Rauchfangkehrer: Michael Karl Müller, 9300 St. Veit/Glan, Michael Verderber, 9300 St. Veit/Glan

## **FELDKIRCHEN**

### 1. Kehrgebiet:

Feldkirchen, Glanegg, Steindorf/Ossiacher See, Himmelberg, Steuerberg, St. Urban, Gnesau, Albeck, Reichenau

Rauchfangkehrer: Udo Jens Olsacher, 9560 Feldkirchen, Walter Stefan Schlagbauer, 9560 Feldkirchen

## **WOLFSBERG**

### 1. Kehrgebiet:

Wolfsberg, Bad St. Leonhard, Reichenfels, Preitenegg, St. Andrä, St. Paul im Lavanttal, St. Georgen im Lavanttal

Rauchfangkehrer: Jürgen Michael Maier, 9400 Wolfsberg, Karl Novak, 9462 Bad St. Leonhard, Johannes Christof Winzely, 9433 St. Andrä

## **VÖLKERMARKT**

### 1. Kehrgebiet:

Bad Eisenkappel-Vellach, Gallizien, Sittersdorf, St. Kanzian, Eberndorf, Globasnitz, Feistritz ob Bleiburg, Bleiburg, Neuhaus, Lavamünd.

Rauchfangkehrer: Martin Prislán, 9135 Eisenkappel, Roland Peter Micelli, 9150 Bleiburg, Ferdinand Schöpfer, 9125 Kühnsdorf

### 2. Kehrgebiet:

Völkermarkt, Diex, Griffen, Ruden

Rauchfangkehrer: Michael Kurath, 9100 Völkermarkt, Roland Peter Micelli, 9150 Bleiburg, Helena Hierzenberger, 9112 Griffen

# **Kärntner Heizungs- anlagengesetz – K-HeizG**

## **Typenschild**

Der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, bei der Sichtprüfung festzustellen, ob Kleinfeuerungsanlagen, die nach dem 25. Mai 1999 errichtet und in Betrieb genommen wurden, das Typenschild nach den Bestimmungen des Kärntner Heizungsanlagengesetzes tragen und ob sie nach der technischen Dokumentation diesem Gesetz entsprechen. Das Typenschild muss am Brenner und am Kessel oder an einem sonstigen Bauteil der Kleinfeuerungsanlage angebracht werden.

Der Rauchfangkehrer muss einmal jährlich feststellen, ob die im Gesetz vorgesehenen Überprüfungen von Heizungsanlagen durch die befugten Überprüfungsorgane durchgeführt wurden und ob der Messbericht bestätigt, dass die Heizungsanlage die vorgeschriebenen Betriebswerte einhält. Weiters muss der Rauchfangkehrer das Brennstofflager auf die Zulässigkeit der Brennstoffe kontrollieren und gegebenenfalls auf die Unzulässigkeit des Verbrennens der gelagerten Brennstoffe hinweisen.

Wurden die Überprüfungen nicht durchgeführt oder liegt kein Messbericht vor, darf der Rauchfangkehrer die Überprüfungen mit Zustimmung des Eigentümers durchführen. Bei Verweigerung hat der Rauchfangkehrer eine Anzeige an den Bürgermeister bzw. an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

### **Wer darf überprüfen?**

Die Landesregierung kann Personen zu Überprüfungsorganen bestellen, wenn sie die im Gesetz angeführten Kenntnisse nachweisen:

österreichische Staatsbürger und Bürger der Europäischen Union oder Staatsbürger eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

### **Überprüfen können:**

Rauchfangkehrer, Installateure, Amtssachverständige für das Heizungswesen, Ziviltechniker, Erstprüfstellen nach dem Kesselgesetz, Organe staatlich autorisierter oder akkreditierter Prüfstellen (zB TÜV).

Wer „befugter Prüfer“ ist und eine Zulassung besitzt, ist dem Verzeichnis der Kärntner Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zu entnehmen.

Das Verzeichnis kann unter Telefon 0463/536-31561, E-Mail: [post.abt15@ktn.gv.at](mailto:post.abt15@ktn.gv.at), angefordert werden.

# Überprüfung von Feuerungsanlagen

Aufgrund des Luftreinhaltegesetzes kann der Landeshauptmann die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Messmethoden, Klassifikationen bzw. Beurteilungen nach dem neuesten technischen Wissensstand anordnen.

1. Gas- und Ölzentralfeuerungsanlagen mit einer Nennheizleistung bis zu 50 kW sind einmal in zwei Jahren, ab 50 kW einmal jährlich zu überprüfen.
2. Die Überprüfung besteht aus einer Zustandsprüfung (Sichtprüfung) der Anlage, einer Messung der Verbrennungslufttemperatur (im allgemeinen Raumlufttemperatur des Aufstellungsraumes des Wärmeerzeugers), der Rauch- bzw. Abgastemperatur und des Kohlendioxidgehaltes der Rauch- bzw. Abgase sowie einer Bestimmung des Rauchfangzuges. Bei Ölzentralfeuerungsanlagen ist zusätzlich der Russgehalt (Russzahl nach Bacharach-Messeinheit) sowie die Ölhaltigkeit der Rauchgase zu prüfen. Bei der Messung muss der Kessel die vorgegebene Mindesttemperatur erreicht bzw. überschritten haben.
3. Die Bestimmung des Kohlendioxidgehaltes der Rauch- bzw. Abgase kann durch Absorption des Kohlendioxids in Kalilauge erfolgen.
4. Die Messgeräte müssen dem Stand der Technik entsprechen.

### **Messbericht**

1. Für jede geprüfte Anlage muss ein schriftlicher Messbericht angefertigt werden.
2. Der Messbericht muss enthalten: Name des Betreibers, Standort der Anlage, Heizkessel-Hersteller, Type, Baujahr und Nennleistung, Brennstoff, Verbrennungslufttemperatur, Rauchgas-(Abgas-)Temperatur, CO<sub>2</sub>-Gehalt ausgedrückt in Prozent, Rauchfangzug. Für Ölfeuerungsanlagen sind zusätzlich die Rußzahl nach Bacharach (Messeinheit) und die Ölfreiheit anzugeben. Weiters sind im Messbericht einzutragen: Name und Firma des Überprüfungsorganes mit eigenhändiger Unterschrift, Datum der Überprüfung und die Feststellung, ob die Anlage die Grenzwerte laut Kärntner Luftreinhaltegesetz bzw. dessen Verordnung einhält.
3. Die Kosten für die Überprüfung einer Feuerungsanlage betragen € 23,50.



TELEFON **050 477**  
ARBEITS- UND SOZIALRECHT **050 477-1000**  
KONSUMENTENSCHUTZ **050 477-2000**

**BEZIRKE**

Villach **050 477-5100**  
Hermagor/Service-Center **050 477-5100**  
Wolfsberg **050 477-5200**  
Spittal/Drau **050 477-5300**  
St.Veit/Glan **050 477-5400**  
Völkermarkt **050 477-5500**  
Feldkirchen **050 477-5600**

IMPRESSUM

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten | 9021 Klagenfurt | Bahnhofplatz 3

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Josefine Traunik

Fotos: MEV-Verlag | Fritzpress. Druck: Carinthian Bogendruck. Stand: 03/2007

**TIPPS  
SERVICE  
INFORMATION**

**JETZT BESTELLEN!**

**DER AK-NEWSLETTER**

